

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

Zürich, 6. April 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner

Sehr geehrter Herr Frech

Am 10. Januar 2017 haben Sie die Vernehmlassung für die Änderungen der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie die Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Vernehmlassungs- und Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar.

Wie in früheren Stellungnahmen anerkennen wir, dass internationale Standards grundsätzlich durch Schweizer Banken zu erfüllen sind. Zentral dabei ist jedoch besonders auch für Banken unserer Vereinigung, dass

- den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, Rechnung getragen wird;
- bestehende Wettbewerbsverzerrungen nicht verstärkt, sondern reduziert werden und
- übermässige ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten vermieden werden.

Leider wird insbesondere die erste Anforderung betreffend das Proportionalitätsprinzip auch durch die aktuelle Regulierungsvorlage höchstens teilweise erfüllt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine nochmalige Prüfung der nachfolgend aufgeführten Inhalte vor. Sie wurden in der nationalen Arbeitsgruppe bereits diskutiert und werden auch in den Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung behandelt.

1. Proportionalitätsprinzip und Vereinfachungen für kleine und mittlere Banken

Die neu eingeführten Vereinfachungen für die LCR wie auch jene für die NSFR erachten wir als zwingend erforderlich, gegeben die hohen Anforderungen für die Erhebungen und Meldungen. Die vorgesehene Regelung einer Beschränkung auf Institute der Kategorien 4 und 5 entspricht jedoch nach unserer Beurteilung nicht dem Proportionalitätsprinzip. Das Prinzip verlangt, dass jene Institute Vereinfachungen vornehmen können, für welche Liquiditätsrisiken weniger relevant sind. Diese Relevanz lässt sich jedoch nicht anhand der rudimentären und nicht risikosensitiven Aufsichtskategorien eruieren. Viele Banken der Gruppe 3 weisen aufgrund ihres Geschäftsmodells eine tiefe Exposition gegenüber Liquiditätsrisiken auf. Diese sollten deshalb die gewährten Vereinfachungen auch in Anspruch nehmen können und ein Ausschluss von Vereinfachungen ist nur in begründeten Einzelfällen für Banken vorzusehen, für welche dies aufgrund ihres Liquiditäts-Risikoprofils angemessen ist.

2. Berechnung basierend auf Abschluss- oder Erfüllungstagsprinzip (Rz 89.1 und Erläuterungsbericht Abschnitt 3.5.2, S. 17)

Die Rechnungslegung von Schweizer Banken basiert i.d.R. auf dem Abschluss- und nicht auf dem Erfüllungstagsprinzip. Damit erfolgen in vielen Fällen auch die LCR-Berechnungen und -Meldungen nach dem Abschlussstagsprinzip. Gemäss Rz. 89.1 ist dies explizit zulässig, die Bank muss jedoch die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip erklären können. Um das Ziel der Vermeidung unverhältnismässiger technischer Daten- und Systemaufwendungen für doppelte Berechnungen, Abstimmungen und Abweichungsdokumentationen zu erreichen, ist jedoch unseres Erachtens eine weitere Präzisierung erforderlich. Wir schlagen vor, dass im Rundschreiben in Rz 89.1 explizit festgehalten wird, dass Banken die wesentlichen Unterschiede zwischen LCR nach Abschlussstagsprinzip und LCR nach Erfüllungstagsprinzip der FINMA nicht laufend oder jederzeit, sondern lediglich auf Verlangen erklären können müssen. Der Erläuterungsbericht sollte zudem festhalten, dass keine detaillierte Überleitung, sondern eine grundsätzliche Abschätzung und Erklärung der relevanten Unterschiede gefordert wird.

3. Behandlung Lombardkredite (Rz. 294.1 und Erläuterungsbericht Abschnitt 3.2.4, S. 16)

Wir begrüssen die Bereitschaft der FINMA, die Randziffer 294 zu revidieren. Die Kritik der Vermögensverwaltungsbanken zur ursprünglichen Fassung bezog sich auf Rahmenkredite mit unbeschränkter Laufzeit (bzw. > 30Tage). Im bisherigen Zirkular wurde spezifisch erwähnt und festgehalten, dass in einem solchen Fall eine Rückzahlung eines Kredites innerhalb 30 Tagen nicht als „Inflow“ betrachtet werden darf. Das vertragliche Rahmenwerk eines unbefristeten Rahmenkreditvertrags mit der Möglichkeit, wiederholte Male Kredite (mit fester Laufzeit) in Anspruch zu nehmen, ist eine schweizweit gängige Praxis. Dem Kunden wird dabei nicht das Recht zum Rollen des Kredites erteilt. Die FINMA ist auf diesen Sachverhalt in der Folge eingetreten und hat (zumindest in einigen Fällen) die Prüfgesellschaften angewiesen, bis zur Klärung in der Revision des Rundschreibens diesen Sachverhalt in der Umsetzung bei den Banken nicht zu bemängeln.

In der Arbeitsgruppe wurde in der Folge eine sachgerechte Formulierung verabschiedet. Die nun im aktuellen Entwurf vorgelegte Formulierung weist jedoch den nachfolgend beschriebenen Mangel auf.

Die in den Erläuterungen (p. 16) aufgeführten Formulierungen zu „Festvorschuss“ und „Kontokorrent-Kreditrahmen“ entsprechen inhaltlich nicht der für Vermögensverwaltungs-Banken üblichen Praxis. Der üblicherweise verwendete Rahmenvertrag für gedeckte feste Vorschüsse entspricht inhaltlich einem „Kontokorrent-Rahmenvertrag“. Die begriffliche Nähe zum alternativen „Festvorschuss“ Rahmenvertrag ist unglücklich. Insbesondere aber hält der Erläuterungsbericht im darauffolgenden Abschnitt explizit fest, dass „Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-Lending“ explizit in die (nicht anrechenbare) Kategorie „Festvorschuss-Rahmen“ gehören. Damit wird nicht nur begriffliche Nähe sondern explizit der Sachverhalt fixiert und die Nichtberücksichtigung definiert. Damit falsifiziert sich die Aussage am Schluss „Die Neuregelung wurde innerhalb der Nationalen Arbeitsgruppe «Liquidität» erarbeitet und sollte dazu führen, dass die bisherige, ökonomisch richtige Praxis der Banken nicht wesentlich angepasst werden muss und die Neuregelung damit weitestgehend „LCR-neutral“ ist“.

Wir schlagen vor, die ursprünglich in der Arbeitsgruppe inhaltlich verabschiedete Formulierung zu verwenden:

«Keine Mittelzuflüsse dürfen berücksichtigt werden für Kredite, die zwar innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, jedoch kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- a. Der Kredit wurde analog zu Rz. 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt, welche den Zinssatz und zusätzlich entweder die Höhe oder die Laufzeit explizit festlegt, und*
- b. Die vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung kann durch die Bank nicht vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung widerrufen bzw. gekündigt werden.»*

Auf diese Weise dürfen Kredite, welche innerhalb des Rahmenkreditvertrags abgeschlossen werden, und welche innerhalb von 30 Tagen fällig werden, als Zufluss berücksichtigt werden. Dies entspricht der „Kontokorrentkredit-Rahmenvertrag“ Praxis für feste (Lombard) Vorschüsse. Sie können, müssen aber nicht erneuert werden. Etwaige, bereits im Vorfeld fixierte feste Vorschüsse, die automatisch gerollt werden oder trotz Ablauf nicht kündbar sind, wären selbstverständlich nicht zu berücksichtigen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager